

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1888.

Inhalt: Nr. 37. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Leisnig betr. S. 129. — Nr. 38. Bekanntmachung, die Regelleitung der Feuerversicherungs-Witten-Gesellschaft Commercial Union Assurance Company Limited in London betr. S. 130. — Nr. 39. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 und zum Bundesgesetz vom 22. März 1888 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Berufen beschäftigten Personen. S. 130.

Nr. 37. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Leisnig betreffend;

vom 9. Mai 1888.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtrathe zu Leisnig unter Zustimmung der Stadtverordneten dajelbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des Letzteren unkündbaren Schuldscheinen in

250 Abschnitte à 1000 *M.*,
400 " " 500 " und
250 " " 200 "

zum Zwecke der Aufnahme einer mit 3 1/2 vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Fünfhunderttausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 9. Mai 1888.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostig-Wallwitz.

Für den Minister:
Meusel.

Mündner.